

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55 c der
Gewerbeordnung (GewAnzVwV)
Musterentwurf**

(Stand: 103. Tagung Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ vom 16./17. April 2008)

Inhaltsübersicht

1. **Allgemeines**
2. **Gewerbliche Tätigkeiten**
3. **Anzeigepflichtige Vorgänge**
 - 3.1 Stehendes Gewerbe
 - 3.2 Hauptniederlassung, Zweigniederlassung und unselbstständige Zweigstelle
 - 3.3 Gewerbe-Anmeldung
 - 3.4 Gewerbe-Ummeldung
 - 3.5 Gewerbe-Abmeldung
 - 3.6 Gegenseitige Unterrichtung
 - 3.7 Reisegewerbe
4. **Anzeigepflichtige Personen**
 - 4.1 Natürliche und juristische Personen
 - 4.2 Personengesellschaften
 - 4.3 Selbständige Personen
5. **Verfahren**
 - 5.1 Erfüllung der Anzeigepflicht
 - 5.2 Vordrucke
 - 5.3 Erstattung der Anzeige
 - 5.4 Prüfung von Erlaubnispflichten
 - 5.5 Minderjährige
6. **Auswertung der Anzeigen, Auskünfte**
 - 6.1 Erstschrift
 - 6.2 Empfangsbescheinigung
 - 6.3 Übermittlung von Daten, Auskünfte
7. **Überprüfung**
8. **Kosten**
9. **Zuständigkeiten**
10. **Inkrafttreten**

Zur Ausführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGB1. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. September 2007 (BGB1. I S. 2246), wird - [ggf. zugleich jeweiliges Landesgesetz] - Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Die Anzeigen nach den §§ 14 und 55 c GewO über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit sind grundsätzlich auf Vordrucke zu erstatten, die den als Anlagen zur Gewerbeordnung abgedruckten Mustern entsprechen. Nach § 14 Absatz 4 Satz 3 GewO besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, bei der elektronischen Verarbeitung (Bearbeitung, Übermittlung, etc.) der Gewerbeanzeigen vom Format der Muster, nicht aber von ihrem Inhalt, abzuweichen.

1.2 Die §§ 14 und 55 c GewO lassen andere Anzeigepflichten, z. B. nach der Makler- und Bauträgerverordnung, dem Gaststättengesetz und der Handwerksordnung, unberührt. Die Anzeigen nach den §§ 14 und 55 c GewO gelten jedoch gleichzeitig als steuerliche Anzeigen nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung.

2. Gewerbliche Tätigkeiten

2.1 Eine Anzeigepflicht nach den §§ 14 und 55 c GewO besteht nur für den Betrieb eines „Gewerbes“ bzw. für „selbstständige Gewerbetreibende“. Für diese Begriffe gelten die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze.

2.2 Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind daher insbesondere die Urproduktion (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei, Bergbau), freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern), die bloße Verwaltung eigenen Vermögens (z. B. eines Miethauses) sowie generell verbotene bzw. sozial unwürdige Tätigkeiten (unter bestimmten Umständen z. B. Kettenbriefaktionen, siehe GewA 1988, 348).

Wird von einer Person eine nichtgewerbliche Tätigkeit in Verbindung mit einer gewerblichen Tätigkeit ausgeübt, die nicht mehr üblicherweise als eine sog. Nebentätigkeit oder als ein unbedeutender Annex der betreffenden nichtgewerblichen Tätigkeit angesehen werden kann, besteht eine Anzeigepflicht für die gewerbliche Tätigkeit.

2.3 Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind ferner die in § 6 Abs. 1 Satz 1 GewO genannten Tätigkeiten wie z. B. der Nachhilfeunterricht und der Musikunterricht. Tanz-, Reit- oder ähnlicher Unterricht ist in der Regel eine anzeigepflichtige gewerbsmäßige Tätigkeit.

Zur Ausübung der ärztlichen und anderer Heilberufe i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 2 GewO gehören auch die Tätigkeiten von Heilpraktikern und die selbstständiger Hebammen, Masseur, Physiotherapeuten, med.-techn. Assistenten, Logopäden, Podologen usw., nicht jedoch die sog. Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege (z. B. die in den Nrn. 33 ff. der Anlage A zur HwO aufgeführten Berufe sowie Kosmetiker oder Fußpfleger usw.). Mit dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 GewO genannten Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen sind nicht die Versicherungsvermittler und -berater im Sinne der §§ 34 d und 34 e GewO freigestellt.

3. Anzeigepflichtige Vorgänge

3.1 Stehendes Gewerbe

Zum selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO zählen alle gewerblichen Tätigkeiten, die nicht die Ausübung eines Reisegewerbes i. S. des Titels III der Gewerbeordnung darstellen oder die nicht im Rahmen des Titels IV der Gewerbeordnung auf festgesetzten (§ 69 Abs. 1 GewO) Veranstaltungen i. S. der §§ 64 bis 68 GewO ausgeübt werden. Das Vorhandensein besonderer Betriebsräume im Sinne des § 42 Abs. 2 GewO ist für die Annahme eines stehenden Gewerbes nicht entscheidend.

3.2 Hauptniederlassung, Zweigniederlassung und unselbstständige Zweigstelle

Eine Hauptniederlassung stellt den Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs für den betreffenden Betrieb eines stehenden Gewerbes i. S. § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO dar, der sich bei Personengesellschaften und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet (§ 106 Abs. 2 Nr. 2 HGB, § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG). Eine Hauptniederlassung ist auch dann gegeben, wenn daneben keine Zweigniederlassungen oder unselbstständige Zweigstellen im Sinne des § 14 Abs. 1 GewO betrieben werden, sie kann auch in der Wohnung des Gewerbetreibenden (z. B. eines Maklers) liegen.

Anzeigepflichtig ist eine Hauptniederlassung auch dann, wenn von ihr aus nur die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassungen oder unselbstständigen Zweigstellen geleitet wird.

Eine Zweigniederlassung i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO kann entsprechend dem handelsrechtlichen Begriff der Zweigniederlassung (§ 13 HGB) dann angenommen werden, wenn ein Betrieb mit selbstständiger Organisation, selbstständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung besteht, dessen Leiter Geschäfte selbstständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.

Der Begriff der unselbstständigen Zweigstelle i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO umfasst jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (z. B. ein Auslieferungslager). Sog. Baustellen, die von einem Bauunternehmer für die Durchführung eines Bauvorhabens eingerichtet werden, stellen in der Regel keine unselbstständige Zweigstelle dar; anderes kann jedoch z. B. bei sog. Baubüros auf Großbaustellen gelten, insbesondere wenn von dort unmittelbar Geschäfte mit Dritten abgewickelt werden.

Für jede Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist eine eigene Anzeige bei der für sie örtlich zuständigen Behörde zu erstatten.

Bei der Aufstellung von Automaten ist die besondere Regelung des § 14 Abs. 3 GewO zu beachten.

3.3 Gewerbe-Anmeldung

Der Beginn eines stehenden Gewerbebetriebes ist unter Verwendung des Vordrucks gem. Anlage 1 zu § 14 Abs. 4 GewO anzuzeigen. Soweit die Daten elektronisch verarbeitet werden, ist es gem. § 14 Abs. 4 Satz 3 ausreichend, wenn der Inhalt vollständig übernommen wird, das Format kann nach Bedarf verändert werden (vergl. Nr. 1.1).

Den Beginn eines Gewerbes i. S. des § 14 Abs. 1 GewO stellt nicht nur die Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle, sondern auch die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht) sowie die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform dar.

Die Verlegung eines Betriebes aus dem Bereich einer Behörde in den Bereich einer anderen Behörde ist bei der einen Behörde als Aufgabe, bei der anderen Behörde als Neuerrichtung zu behandeln.

3.4 Gewerbe-Ummeldung

Die Verlegung eines stehenden Gewerbebetriebes innerhalb des Bereichs einer Behörde sowie ein Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder eine Ausdehnung auf Waren- oder Leistungen, die bei dem Gewerbebetrieb der bereits früher angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, ist unter Verwendung des Vordrucks gem. Anlage 2 zu § 14 Abs. 4 GewO anzuzeigen. Bezüglich elektronischer Verarbeitung siehe 1.1.

Gewerbetreibende sind gemäß dem Formular nicht auf die in § 14 Abs. 4 Nr. 2 genannten - verpflichtend anzuzeigenden - Tatbestände beschränkt, sondern können bei der Ummeldung auch freiwillig über sonstige Änderungen informieren. Unter Feld-Nummer 16 a ist für alle Beweggründe der Ummeldung Raum gegeben.

3.5 Gewerbe-Abmeldung

Die Aufgabe eines stehenden Gewerbebetriebes ist unter Verwendung des Vordrucks gem. Anlage 3 zu § 14 Abs. 4 GewO anzuzeigen. Bezüglich elektronischer Verarbeitung und Übermittlung siehe 1.1. Eine Aufgabe i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt bei einer vollständigen Aufgabe einer Hauptniederlassung, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle vor. Eine Aufgabe lediglich eines Teils der bisher angemeldeten Tätigkeiten ist daher nicht anzeigepflichtig, ebenso eine nur vorübergehende Einstellung des Betriebes (z. B. eines sog. Strandcafes oder eines Skilifts, die nur während bestimmter Jahreszeiten betrieben werden).

In den Feld-Nummern 23/24/25 des Formulars GewA 3 gibt der Gewerbetreibende den Grund für die Abmeldung an. Bei der Variante „Gründung nach Umwandlungsgesetz“ wird für den durch die Umwandlung „verschundenen“ Betrieb eine Abmeldung notwendig, gleichzeitig mit einer Anmeldung für den neu gegründeten Betrieb.

3.6 Gegenseitige Unterrichtung

Ergibt sich aus einer Anzeige, dass der Gewerbetreibende seinen Betrieb verlegt hat oder verlegen wird, ist die jeweils andere Behörde zu unterrichten.

3.7 Reisegewerbe

Die Anzeigepflichten für das Reisegewerbe ergeben sich aus § 55 c GewO.

4. Anzeigepflichtige Personen

4.1 Natürliche und juristische Personen

Gewerbetreibende i. S. des § 14 GewO sind nur natürliche oder juristische Personen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft oder eingetragener Verein, Kommanditgesellschaft auf Aktien).

Bei einer bereits gegründeten aber noch nicht in das betreffende Register eingetragenen juristischen Person (z. B. einer GmbH in Gründung) sind bis zur Registereintragung deren Gründer als Gewerbetreibende anzusehen. Demgegenüber sind bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zu seiner Eintragung nur die geschäftsführenden Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als (anzeigepflichtige) Gewerbetreibende anzusehen.

4.2 Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften (die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts i. S. des § 705 BGB - GbR -, die offene Handelsgesellschaft - OHG - i. S. des § 105 HGB und die Kommanditgesellschaft - KG - i. S. des § 161 HGB) sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden, nicht dagegen die Personengesellschaften als solche, da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Bei der OHG und GbR muss daher jeder Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erstatten; dementsprechend ist beim Eintritt eines weiteren Gesellschafters von diesem eine Gewerbe-Anmeldung, beim Ausscheiden eines Gesellschafters von Letzterem eine Gewerbe-Abmeldung zu erstatten.

Bei einer GbR ist auf der Gewerbeanzeige ein Hinweis auf den oder die anderen Gesellschafter einzutragen (Angabe ist nach Feld-Nummer 1 verpflichtend). Hierbei reichen Name und Vorname aus. Ebenso muss bei einer KG jeder persönlich haftende Gesellschafter (der auch eine juristische Person sein kann wie z. B. bei der GmbH & Co. KG) eine Gewerbeanzeige erstatten; die Kommanditisten einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen.

In den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke sind jeweils die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen; falls es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt (z. B. wenn eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG ist), sind bei den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke unter den Angaben für juristische Personen zusätzlich noch die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen.

Entsprechendes gilt für die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), bei der neben der EWG-Verordnung Nr. 2137/85 (ABl. EG Nr. L 199 S. 1) gemäß § 1 des EWIV-Ausführungsgesetzes vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514) die für die OHG geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, falls deren Mitglieder gewerbliche Tätigkeiten (vgl. dazu oben Nr. 2) ausüben. Anzeigepflichtig sind dann nur die im Inland tätigen geschäftsführenden Gesellschafter.

Dagegen kommen Partnergesellschaften nach § 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) nur zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten in Betracht, für die daher auch im Rahmen einer solchen Gesellschaft Gewerbeanzeigen im Sinne des § 14 GewO nicht zu erstatten sind.

Ebenfalls gilt Entsprechendes für den nichtrechtsfähigen Verein i. S. § 54 BGB, bei dem nur die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als Gewerbetreibende anzusehen sind, auch wenn aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 GastG dem nichtrechtsfähigen Verein als solchem eine Gaststättenerlaubnis erteilt werden kann. Dementsprechend sind auch bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zu seiner Eintragung nur die geschäftsführenden Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als anzeigepflichtige Gewerbetreibende anzusehen, weil ein solcher („Vor-“) Verein nach der Rechtsprechung bis zu seiner Registereintragung als nichtrechtsfähiger Verein angesehen wird. Der Wechsel eines Vertretungsberechtigten einer juristischen Person ist nach § 14 GewO nicht anzeigepflichtig. Sollte die Behörde jedoch Kenntnis von einem derartigen Wechsel erlangen, ist eine Berichtigung des einschlägigen Datenfeldes sinnvoll. Unabhängig davon existieren spezialgesetzliche Regelungen (wie z. B. § 9 S. 2 MaBV, § 9 Abs. 3 Satz 3 BewachV), nach denen der Wechsel eines Vertretungsberechtigten zum Zwecke der präventiven Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

4.3 Selbstständige Personen

Die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO setzt den Betrieb eines selbstständigen Gewerbes voraus, sie besteht daher nicht für unselbstständig ausgeübte Tätigkeiten.

Als selbstständig tätig ist anzusehen, wer ein Gewerbe im eigenen Namen, d. h. unter eigener Verantwortlichkeit für den Betrieb nach außen hin betreibt und in Bezug auf diesen Betrieb persönliche und sachliche Selbstständigkeit genießt. Dabei kommt es darauf an, ob die Tätigkeit nach ihrem Gesamtbild sich als die eines selbstständigen Gewerbetreibenden darstellt oder den Eindruck der Abhängigkeit von einem Unternehmer vermittelt.

Eine Scheinselbstständigkeit wird vermutet, wenn drei der fünf folgenden Kriterien erfüllt sind: im Wesentlichen und auf Dauer - rund fünf Sechstel des Umsatzes - wird für einen Auftraggeber gehandelt; keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eingestellt sind; der Auftraggeber entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch seine Arbeitnehmer verrichten lässt; der Selbstständige keine unternehmertypischen Merkmale erkennen lässt; die Tätigkeit ihrem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit entspricht, die vorher für denselben Auftraggeber in einem Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wurde.

Ein Stellvertreter (§ 45 GewO) oder ein gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist nicht selbstständiger Gewerbetreibender i. S. des § 14 GewO.

5. Verfahren

Die Anzeigen sind bei den [nach jeweiligem Landesrecht örtlich zuständigen Behörden] zu erstatten.

5.1 Erfüllung der Anzeigepflicht

Die Behörde hat die Erfüllung der Anzeigepflicht in angemessener Weise zu überwachen (z. B. auch durch stichprobenweise Überprüfung von Werbeanzeigen oder Mitteilungen über Handelsregistereintragungen in den Tageszeitungen) und erforderlichenfalls auf die Erstattung der Anzeigen hinzuwirken. Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest (z. B. wegen Todes des Anzeigepflichtigen, Gewerbeuntersagung oder Widerruf der Erlaubnis) und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgt, hat die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen (§14 Abs. 1 Satz 3 GewO). Hierzu ist der Vordruck gemäß Anlage 3 zu § 14 Abs. 4 GewO zu verwenden. Die regelmäßige Übermittlung der Daten aus der Abmeldung erfolgt gemäß der Nummer 6.3.3. Wird eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann, siehe § 146 Abs. 3 i. V. m. § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO.

5.2 Vordrucke

Die Behörde hat für die Entgegennahme und die Bescheinigung der Anzeigen Vordrucke bereitzuhalten, die den Anlagen zur Gewerbeordnung entsprechen.

Der Anzeigende ist verpflichtet, diese Vordrucke zu verwenden. Zur Förderung und Erleichterung sowohl der elektronischen Verarbeitung der Anzeige durch die Behörde, als auch bereits der elektronischen Übermittlung der Musterformulare an den Gewerbetreibenden, wird durch § 14 Absatz 4 Satz 3 ausdrücklich gestattet, dass in beiden Fällen von dem vorgegebenen Format der Muster abgewichen werden kann.

Sofern die Behörde die technischen Vorrichtungen (E-mail und Empfangsmöglichkeiten der elektronischen Signatur als Unterschriftersatz) besitzt, ist auch eine elektronische Übermittlung des Formulars des Gewerbetreibenden an die Behörde denkbar.

Eine Behörde ist nicht verpflichtet, die technischen Voraussetzungen vorzuhalten, die für eine elektronische Übermittlung und den Empfang der elektronischen Signatur notwendig wären.

5.3 Erstattung der Anzeige

Wird die Anzeige persönlich erstattet, soll insbesondere bei der erstmaligen Anmeldung die Identität des Anzeigenden und soweit möglich auch die Richtigkeit der „Angaben zum Betriebsinhaber“ anhand der persönlichen Ausweise (Personalausweis, Reisepass) überprüft werden. Wird die Gewerbeanzeige durch einen Bevollmächtigten erstattet, kann der Nachweis seiner Vollmacht verlangt werden; bestehen in diesem Fall oder bei einer durch die Post übersandten Gewerbeanzeige Zweifel an der Identität des Gewerbetreibenden oder an der Richtigkeit der „Angaben zum Betriebsinhaber“, sollen die Zweifel durch geeignete Maßnahmen (z. B. schriftliche oder fernmündliche Rückfrage, Bitte um persönliches Erscheinen, Anfrage bei der Meldebehörde usw.) geklärt werden.

Bei natürlichen und bei juristischen Personen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, muss sowohl die genaue Rechtsform als auch der genaue Firmenname angegeben werden. Die Vorlage eines Registerauszuges soll gefordert werden.

Wird für eine schon gegründete aber noch nicht im Handelsregister eingetragene juristische Person (z. B. eine GmbH) eine Gewerbeanzeige erstattet, ist außer der Vorlage der Abschrift des notariell beurkundeten Gründungsvertrages eine Vollmacht der Gründer zu fordern, dass das betreffende Unternehmen schon vor seiner Handelseintragung den Beginn eines Gewerbes anmelden soll. Solange Zweifel an der Registereintragung bestehen, sind die Anzeigen unter dem Namen der anzeigepflichtigen natürlichen Person entgegenzunehmen. Bei nachweislich bereits gegründeten aber noch nicht in dem betreffenden Register eingetragenen juristischen Personen ist hinter der Firma der Zusatz „(in Gründung)“ einzufügen.

Zur Überprüfung können Daten aus dem zum 1. Januar 2007 eingeführten zentralen elektronischen Handels- und Unternehmensregister abgefragt werden. Auskünfte können über die zentrale Internetseite www.handelsregister.de eingeholt werden. Bei Fragen zum Gebrauch des gemeinsamen Registerportals der Länder ist die Servicestelle des gemeinsamen Registerportals der Länder beim Amtsgericht Hagen (Westf.) zuständig: Amtsgericht Hagen - Servicestelle Registerportal -, Heimitzstr. 42, 58097 Hagen, Telefon: 02331 36748-0, Telefax: 02331 985-749, E-mail: service@handelsregister.de.

Den Angaben über die Tätigkeit des Betriebes kommen besondere Bedeutung auch für die Beurteilung der Frage zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes erfüllt sind.

Der Gegenstand der angemeldeten Tätigkeit muss daher genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben wie z. B. „Handel mit Waren aller Art“, weil hieraus nicht ersichtlich ist, ob ein Groß- und/oder Einzelhandel gemeint ist und mit welchen Gegenständen dieser betrieben werden soll.

Bei einer AG ist auf die Angabe der vertretungsberechtigten Personen zu verzichten. Bei einer GmbH kann bei der Anzeige einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle auf die Angabe der vertretungsberechtigten Gesellschafter verzichtet werden. In diesen Fällen ist der Betriebsleiter anzugeben (Feld-Nummer 11).

In Feld-Nummer 18 der Gewerbeanzeigeformulare 1 und 3 ist der Begriff Handwerk umfassend auszulegen, d. h. als Handwerk gelten hier nicht nur die zulassungspflichtigen Handwerke, sondern auch die zulassungsfreien Handwerke und die handwerksähnlichen Gewerbe.

5.4 Prüfung von Erlaubnispflichten

Personen, die ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (z. B. Makler-, Baubetreuer- oder Gaststätten-gewerbe) oder ein zulassungspflichtiges Handwerk im Sinne der Feld-Nummer 29 der Gewerbeanzeigeformulare 1 und 2 betreiben wollen oder Ausländer sind, sind bei der Erstattung von Anzeigen aufzufordern, die Erlaubnis nachzuweisen, die Handwerkskarte vorzulegen bzw. zu belegen, dass der für die angemeldete Erwerbstätigkeit erforderliche Aufenthaltstitel erteilt ist.

Kommt der Anzeigende dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Anzeige gleichwohl entgegenzunehmen. Der Anzeigende ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Beginn des erlaubnisbedürftigen Gewerbes ohne Erlaubnis, des Handwerks ohne vorherige Eintragung in die Handwerksrolle bzw. bei Ausländern ohne den entsprechenden Aufenthaltstitel unzulässig ist, durch die Behörde verhindert bzw. mit Bußgeld geahndet werden kann.

5.5 Minderjährige

Wird ein Gewerbebetrieb von einem Minderjährigen oder im Namen eines Minderjährigen angezeigt und dabei eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht nachgewiesen, ist das Vormundschaftsgericht zu befragen. Hierauf soll der Minderjährige hingewiesen werden.

6. Auswertung der Anzeigen, Auskünfte

Die bei den Behörden erstatteten Anzeigen sind wie folgt zu behandeln:

6.1 Erstschrift

Die vom Anzeigepflichtigen zu unterschreibende Erstschrift der Anzeige ist zum Verbleib bei der Behörde bestimmt.

6.2 Empfangsbescheinigung

Den Empfang mangelfreier Anzeigen hat die Behörde nach § 15 Abs. 1 GewO innerhalb von 3 Tagen zu bescheinigen, auch wenn der Gewerbetreibende eine für die betreffende Tätigkeit erforderliche Erlaubnis nicht nachgewiesen hat oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen.

Für die Empfangsbescheinigung ist die erste Durchschrift bzw. eine Kopie oder ein zweiter Ausdruck der Anzeige zu verwenden, wobei bei An- und Ummeldungen der Hinweis nach der Feld-Nr. 31 zu ersetzen ist durch die Worte:

„Bitte auf der Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes sowie die Hinweise beachten. Der Empfang dieser Anzeige wird gem. § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.“

Bei Abmeldungen ist der Hinweis nach Feld-Nummer 27 durch folgenden Text zu ersetzen:

„Bitte auf der Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit erneut anzeigepflichtig ist.“

Auf der Rückseite der Empfangsbestätigung ist aufzunehmen:

„Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz“

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung. Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 13 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten.

Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Eichung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen, mit den Angaben zu den Feld-Nummern 13, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet.

Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1)". (weiterhin anzufügen wäre ein eventueller Hinweis nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz)

Bei An- und Ummeldungen zusätzlich:

„Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.
Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.
Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16HwO).
2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf/Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und/oder ihre Firma an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes anzubringen, bei einem stehenden Gewerbe haben sie an Automaten außerdem ihre Anschrift anzubringen. Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.
4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
5. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen, von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.

Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind."

6.3 Übermittlung von Daten, Auskünfte

Für die Übermittlung von Daten der Gewerbeanzeige an öffentliche und nicht öffentliche Stellen werden in § 14 Abs. 6, 7 bis 10, 14 GewO abschließende Regelungen getroffen.

6.3.1. Seit dem Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz v. 13. September 2007 (BGBl. I S. 2246) sind aufgrund des § 14 Abs. 6 Satz 2 GewO die sog. Grunddaten (Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit) jedermann frei zugänglich. Zulässig sind sowohl Einzel- als auch Gruppenauskünfte, z. B. an Berufsverbände, Adressbuchverlage, Markt- und Meinungsforschungsinstitute, Versicherungen, Handelsauskunfteien. Für die übrigen Daten gilt Folgendes:

6.3.2. Nach § 14 Abs. 6 Satz 1 GewO können die Daten der Gewerbeanzeigen von der die Anzeigen annehmenden Behörde an die für die Gewerbeüberwachung zuständigen oder mitzuständigen Behörden sowie die statistischen Ämter der Länder übermittelt werden. Hiernach sind auch die für die Aufgabenerfüllung der Lebensmittelüberwachungsbehörde erforderlichen Daten auf der Grundlage des § 14 Abs. 6 Satz 1 GewO zur Verfügung zu stellen.

6.3.3. § 14 Abs. 9 und 14 GewO benennt diejenigen öffentlichen Stellen, die regelmäßig Daten aus den Gewerbeanzeigen erhalten. Auf der Grundlage des § 138 AO erhält auch das Finanzamt die Anzeigen mit Ausnahme der Feld-Nummern 7, 8, 27 bis 31 innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

Bei der Übermittlung der Daten sind Inhalt und Aufbau der Vordrucke zugrunde zu legen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder elektronisch übermittelt werden. In diesen Fällen sind die Daten für alle empfangsberechtigten Stellen nach einem einheitlichen Datensatz zu übersenden. Grundlage hierfür ist die Datensatzbeschreibung des Statistischen Bundesamtes, die allen bei Bedarf zur Verfügung steht.

Eine Verschlüsselung der Daten ist zulässig. In diesem Fall können die Schlüsselverzeichnisse des Statistischen Bundesamtes verwendet werden; auch diese Verzeichnisse werden bei Bedarf allen zur Verfügung gestellt.

Die Form der Datenübermittlung nach den genannten Vorgaben ist mit der empfangsberechtigten Stelle vorher abzustimmen.

6.3.4. Nach § 14 Abs. 7 Satz 1 GewO dürfen der Zweckbindung des Abs. 6 Satz 1 unterliegenden Daten sonstigen Behörden und nach Satz 2 den sachlich betroffenen Ämtern innerhalb der Verwaltungseinheit der die Anzeigen entgegennehmenden Behörde (z.B. gemeindliches Steueramt, Bauamt, untere Wasserbehörde) unter den genannten Voraussetzungen übermittelt werden. Im Gegensatz zu den begünstigten Behörden der Nr. 6.3.3 kommt nur eine fallweise Übermittlung einzelner Daten in Betracht.

6.3.5. Nach § 14 Abs. 8 GewO können öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen (z. B. öffentliche Versorgungsunternehmen) und nicht öffentlichen Stellen (Privatpersonen) die der Zweckbindung des Abs. 6 Satz 1 unterliegenden Daten übermittelt werden, soweit der Empfänger u. a. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht. Abs. 8 ist lediglich die Rechtsgrundlage für Einzelauskünfte über konkret bestimmte Gewerbetreibende, nicht für Gruppenauskünfte oder regelmäßige Auskünfte über diesen Personenkreis.

Eine Einwilligung des Betroffenen für die Weitergabe seiner Daten ist nicht erforderlich.

Bei der Auskunftserteilung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gewerbedatei kein öffentliches Register ist. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Mitteilung von Daten besteht nicht. Die Erteilung der Auskünfte steht vielmehr im Ermessen der zuständigen Behörde.

6.3.6. Nach § 14 Abs. 14 GewO wird eine Gewerbeanzeigenstatistik als monatliche Bundesstatistik erstellt. Die Auskunftspflicht obliegt nach den Sätzen 2, 3 den Gewerbetreibenden, die ihr durch die Abgabe der Gewerbeanzeigen genügen.

6.3.7. Weitere Datenübermittlungen sind nach § 14 Abs. 10 GewO nur zur Verfolgung von Straftaten zulässig, ferner wenn eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

6.4 Automatisierter Datenabruf

Mit dem Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz wurde die Möglichkeit zum automatisierten Abruf von Daten aus der Gewerbeanzeige erleichtert sowie das Verfahren praxisgerechter gestaltet.

6.4.1. Absatz 11 regelt die technischen Mindestanforderungen an das Abrufverfahren der Grunddaten des § 14 Abs. 6 Satz 2 GewO. Danach muss sichergestellt sein, dass die abrufende Stelle die aufgrund der Gewerbeanzeige gespeicherten Daten bei der zuständigen Stelle nicht verändern kann. Um zu verhindern, dass nicht öffentliche Stellen in den Grunddaten der Gewerbeanzeigen wie in einem Branchenbuch recherchieren können, müssen für Stellen im Sinne des Abs. 8 bestimmte Mindestanforderungen an die Suchkriterien gestellt werden. Der Abruf muss über die Suchkriterien Name oder betriebliche Anschrift erfolgen; diese Daten müssen also im Vorfeld bekannt sein.

6.4.2. Abs. 12 regelt für den automatisierten Abruf von Daten, die der Zweckbindung des Abs. 6 Satz 1 unterfallen, weitergehende Anforderungen. Danach muss der Abruf wegen der Häufigkeit und Eilbedürftigkeit der Abrufe und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Gewerbetreibenden angemessen sein (Nr. 1). Die zum Abruf bereit gehaltenen Daten müssen ihrer Art nach für die Aufgaben oder Geschäftszwecke des Abrufenden erforderlich sein (Nr. 2). Durch die in Nr. 3 geregelten Anforderungen an die Dokumentation soll die Überprüfung der Zulässigkeit der einzelnen Abrufe sichergestellt werden.

7. Überprüfung

7.1 Bei der Anzeige von in § 38 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 6 GewO genannten Tätigkeiten hat die Behörde unverzüglich die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist der Gewerbetreibende aufzufordern, gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 GewO unverzüglich ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen (§ 38 Abs. 1 Satz 3 GewO i. V. m. § 31 BZRG und § 150a GewO).

Hinsichtlich der Unterrichtung des Gewerbetreibenden über Eintragungen in das Führungszeugnis bzw. in das Gewerbezentralregister sowie hinsichtlich der Mitteilung der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bzw. in die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind § 18 der 1. BZRVwV bzw. § 7 der 1. GZRVwV zu beachten.

7.2 § 38 Abs. 2 GewO ermöglicht, bei begründeter Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter auch bei anderen als den in § 38 Abs. 1 Satz 1 GewO genannten Tätigkeiten entsprechende Auskünfte zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einzuholen. In die Überprüfung können andere Gewerbebezweige, aber auch einzelne Gewerbetreibende einbezogen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass ein vergleichbares Gefährdungspotential bejaht wird.

7.3 Enthält das nach § 30 Abs. 5 BZRG der Behörde direkt vorgelegte oder nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GewO in Verbindung mit § 31 BZRG von Amts wegen beantragte Führungszeugnis oder die nach § 150 Abs. 5 GewO erteilte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Eintragungen, so teilt die Behörde dem Gewerbetreibenden mit, wann und wo er das Führungszeugnis bzw. den Gewerbezentralregistrauszug einsehen kann. Von dieser Mitteilung kann abgesehen werden, wenn dadurch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschwert würde.

Liegen Eintragungen im Führungszeugnis oder im Gewerbezentralregistrauszug vor, ist außerdem die (nach jeweiligen Landesrecht zuständige Gewerbeuntersagungsbehörde) einzuschalten.

8. Kosten

Die Kosten für die Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 GewO) richten sich nach (den Vorschriften des jeweiligen Landes).

9. Zuständigkeiten

9.1 Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus (jeweilige landesrechtliche Vorschrift).

9.2 Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 55 c Abs. 1 GewO.